

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 35 (1943)
Heft: 10-11

Artikel: Durchleuchtungsrechte an öffentlichen Sachen
Autor: Wettstein, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

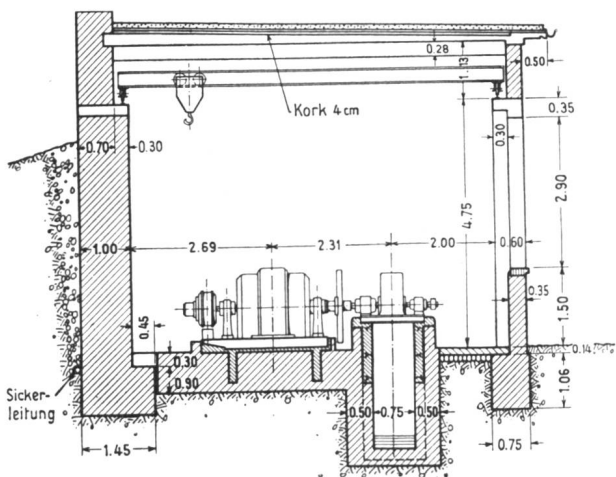


Abb. 8 Kraftwerk Tagenstal, Querschnitt durch die Zentrale. Maßstab 1:150.

Die geologische Formation gewährt die Konstanz dieser wasserreichen Quellen.

Das Tagenstalwerk ist mit zwei Maschinengruppen ausgerüstet (Abb. 8 u. 9). Die Maschinengruppe für den Sommer hat eine Leistung von 1200 PS, die für den Winter von 500 PS. Die zwei Gruppen stehen sich

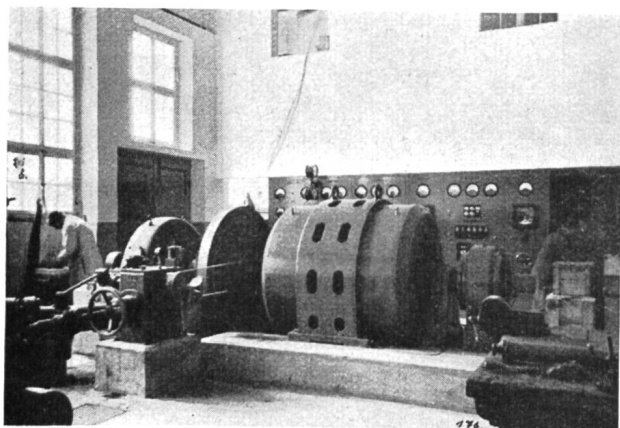


Abb. 9 Kraftwerk Tagenstal, Maschinengruppe mit Schaltanlage. 1200 PS.

gegenseitig Reserve, indem im Störfall die eine die andere ersetzt. — Die an die Pelton-Turbinen gekuppelten Generatoren mit 1000 Touren erzeugen Drehstrom von 50 Perioden mit 6000 Volt Spannung. Von der Zentrale (Abb. 10) führt eine 3,2 km lange Fernleitungsanlage mit 6000 Volt Spannung in die Transformatorstation im Oekonomiegebäude des Klosters, und dort ist die Elektro-Heisswasser-Speicheranlage angeschlossen mit einer Betriebsspannung von 6000 Volt.

Verzeichnis der am Bau beteiligten Firmen:

1. Unterbauarbeiten: Hatt-Haller A.G., Zürich
2. Maschinengebäude: Bauunternehmung Gassner in Engelberg
3. Hochdruckleitungsanlage: von Roll'sche Eisenwerke, Choindex
4. Montage der Hochdruckleitung: Hauser, Näfels, Zonobi-Ganz, Zürich
5. Turbinen: Bell & Co., Kriens
6. Generatoren und Schaltanlage: Maschinenfabrik Oerlikon
7. Fernleitung: Rüttimann & Co., Zug
8. Fernmeldeanlage: Rittmeyer AG., Zug
9. Elektrokesselanlage: Gebr. Sulzer, Winterthur
10. Transporteinrichtungen: Niederberger in Dallenwil und Garaventa in Immensee.



Abb. 10 Kraftwerk Tagenstal, Ansicht der Zentrale.

Durchleitungsrechte an öffentlichen Sachen

I.

1. Bei der Erstellung elektrischer Verteilanlagen ist es unvermeidlich, dass öffentlicher Grund und Boden (Strassen, Plätze, Wasserläufe etc.) in Anspruch genommen werden, woraus sich wichtige Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Unternehmer ergeben.

Nicht nur im Einsetzen von Stangen und im Verlegen von Leitungen in den Strassenkörper sind vom rechtlichen Standpunkt aus bedeutsame Benützungen der öffentlichen Sachen zu erblicken, sondern auch im Spannen von Leitungen über dem öffentli-

chen Grund und Boden. Auch der Luftraum über dem öffentlichen Grund gehört in das Herrschaftsgebiet des Staates, genau gleich, wie beim privaten Grundeigentum gemäss Art. 667 ZGB.¹

Diese Beherrschung des Luftraumes erscheint auf den ersten Blick als Ueberspannung der Herrschaftsmacht des Staates. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, dass zum Beispiel schlecht angebrachte

¹ Das wird zum Beispiel im Bernischen Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934, Art. 52, Abs. 2, ausdrücklich gesagt:

«Der über der Strasse sich befindliche Luftraum darf ohne Einwilligung des Strasseneigentümers zur Errichtung von Anlagen in keiner Weise in Anspruch genommen werden.»

Hochspannungsleitungen die Benützung des öffentlichen Grundes schwer beeinträchtigen könnten, so wird das staatliche Interesse am Luftraum ohne weiteres ersichtlich.

2. Für den Unternehmer, welcher mit seiner Verteilanlage öffentlichen Boden in Anspruch nimmt, ist es von grosser Bedeutung, dass er für seine Durch- und Ueberleitungen einwandfreie Rechtsgrundlagen besitzt. Das Fehlen eines einzigen Ueberführungsrechtes könnte zur Stilllegung einer ganzen Verteilanlage führen. Wir stehen hier vor ähnlichen Verhältnissen, wie bei den Energie-Produktionsanlagen, wo die einwandfreie Rechtsgrundlage ebenfalls eine Voraussetzung des Betriebes ist. Auf die Wichtigkeit dieser Verhältnisse ist unlängst in dieser Zeitschrift mit Nachdruck hingewiesen worden (Nr. 1/2 vom Januar/Februar 1943).

3. Der Unternehmer, der öffentlichen Boden für die Erstellung von elektrischen Anlagen in Anspruch nehmen will, muss hiefür eine *staatliche Bewilligung* einholen. Es handelt sich dabei um die Einräumung von *Sonder-Nutzungsrechten*, gleich wie bei der Verleihung von Wasserrechten an öffentlichen Wasserläufen. Die Rechtssetzung erfolgt also nicht auf privatrechtlichem Wege, durch Errichtung von Servituten, sondern auf öffentlich-rechtlichem, durch Konzessionierung. Die meisten Kantone haben Vorschriften erlassen, in denen das Verleihungsverfahren geregelt wird und die zu bezahlenden Gebühren festgesetzt sind.²

Wenn in diesen Vorschriften von der Erteilung von «Bewilligungen» die Rede ist, so handelt es sich dabei doch um Konzessionen im Rechtssinne, durch welche dem Bewerber unentziehbare Rechte eingeräumt werden. Dass gleichzeitig strassenpolizeiliche Zwecke mit der Einräumung solcher Sondernutzungsrechte verfolgt werden, ändert nichts an deren Rechtscharakter. Es sind keine jederzeit widerrufbaren Polizeibewilligungen. Verleihende Behörden sind bei Staatsstrassen die Kantonsbehörden, bei Gemeindestrassen die Gemeindebehörden. Das Aufnahmeverfahren, das der Verleihung vorausgeht, unterscheidet sich prinzipiell nicht von demjenigen bei Verleihung von Wasserrechts-Konzessionen. Die Behörde ist befugt, dem Bewerber die im öffentlichen Interesse liegenden Auflagen zu machen.

Eine Besonderheit dieses Rechtsgebietes liegt darin, dass der Unternehmer die Einräumung von Sonder-

nutzungsrechten an der öffentlichen Sache, gestützt auf Art. 46 des Eidg. Elektrizitätsgesetzes, erzwingen kann, mit der einen Ausnahme, dass Gemeinden zum Schutze berechtigter Interessen die Benützung ihres Grundeigentums verweigern können (faktisches Monopol, Art. 46, Abs. 2 El.G.).³

Das Recht, die Einräumung von Sondernutzungs-Befugnissen auf dem Expropriationswege herbeizuführen, beruht auf einer Spezialvorschrift des Bundesrechtes. Auf anderen Gebieten besitzt der Unternehmer keinen derartigen Rechtsanspruch. So kann zum Beispiel die Verleihung eines Wasserrechtes nicht auf dem Wege der Enteignung erzwungen werden. Das Eidg. WRG bietet in dieser Beziehung nur beschränkte Befugnisse, nur dann nämlich, wenn Gemeinden verleihungsberechtigt sind, und wenn diese eine Verleihung ohne wichtigen Grund verweigern (WRG Art. 11).

4. Eine nähere Betrachtung sei in diesem Zusammenhang denjenigen Rechtsverhältnissen gewidmet, die entstehen, wenn eine elektrische Anlage gebaut wurde, ohne dass dabei eine ausdrückliche Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Eigentums erteilt wurde. Solche Fälle haben in letzter Zeit zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt, wobei es zu einer grundsätzlichen Abklärung gekommen ist.

Die Benützung öffentlichen Bodens ohne Vorliegen einer Bewilligung kommt relativ häufig vor. Als nämlich die ersten Elektrizitätswerke um die Jahrhundertwende erstellt wurden, bestanden in den wenigsten Kantonen Vorschriften über die Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen, und da zudem die Erstellung von Strom-Verteilanlagen den Bewohnern erhebliche Vorteile brachte, wurde die Aufstellung von Stangen, das Anbringen und Spannen von Drähten etc. vielerorts stillschweigend geduldet. Solche Duldungen kamen auch noch vor nach Inkraftsetzung der kantonalen Benützungsvorschriften. Besonders für das Spannen von Leitungen über dem öffentlichen Boden wurden keine Bewilligungen erteilt, aus der an sich vernünftigen Ueberlegung heraus, dass damit die öffentliche Sache praktisch nicht in Mitleidenschaft gezogen werde. Diese Rechtsentwicklung wurde noch dadurch gefördert, dass im Jahre 1902 das Bundesgesetz über die elektrischen Schwach- und Starkstrom-Anlagen in Kraft trat, durch welches die Ueberwachung elektrischer Leitungen den Bundesbehörden übertragen wurde. Damit bestand für die lokalen Behörden noch weniger Veranlassung, sich mit der Erstellung elektrischer Anlagen zu befassen, da alle sicherheitspolizeilichen Massnahmen von den

² Beispiele: Bernisches Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934, Art. 50 ff.; Gesetz über das Strassenwesen des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 1930, Art. 95 ff.; Verordnung des Kantons Zürich betreffend die Leitungen und Geleiseanlagen in und über dem öffentlichen Grund vom 21. Juli 1921; Strassenpolizeiordnung für den Kanton Graubünden vom 21. Februar 1936, Art. 25 ff.; Aargauische Verordnung über die Inanspruchnahme von Land- und Ortsverbindungsstrassen vom 3. September 1926; Verordnung des Kantons Nidwalden betreffend Benützung von öffentlichen Strassen vom 29. Dezember 1900 u. a. m.

³ Vergleiche zu diesem faktischen Monopol den Aufsatz von Dr. E. Weber im Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Nr. 7, 8 und 9/1942.

Bundesbehörden getroffen wurden. Die Vernachlässigung der rechtlichen Seite der Erstellung elektrischer Anlagen wurde schliesslich auch dadurch gefördert, dass den Unternehmern das Enteignungsrecht zur Seite stand und damit eine Verweigerung der Erteilung von Durchleitungsrechten ohnehin aussichtslos erschien. Festzustellen ist immerhin, dass die Bundesbewilligung nach dem Eidg. Elektrizitätsgesetz die Verleihung von Sondernutzungsrechten nach den kantonalen Vorschriften nicht zu ersetzen vermag. Die eidg. Bewilligung hat nur sicherheitspolizeilichen Charakter und stellt keine Rechtsverleihung dar. Die auf diese Weise entstandenen Lücken in den Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Unternehmer mussten dort zu Konflikten führen, wo die öffentliche Hand die Verteilung elektrischer Energie selbst zu übernehmen begann. Es ergab sich in solchen Fällen für den Staat die Möglichkeit, den privaten Unternehmern die Weiterbenützung des öffentlichen Bodens zu verbieten und die Entfernung der ohne Konzession errichteten Anlageteile zu verlangen. Es liegt auf der Hand, dass damit der Weiterbetrieb einer ganzen Verteilungsanlage verunmöglichlicht und die Voraussetzungen zu deren Uebernahme durch den Staat geschaffen wurden. Ein solches Vorgehen erschien besonders aussichtsreich im Kanton Nidwalden, wo auf gesetzgeberischem Wege zu Gunsten des Kantons das faktische Monopol eingeführt worden war.

In einen solchen Konflikt mit dem Kanton gerieten mehrere private Unternehmungen des Kantons Nidwalden, denen unter den oben geschilderten Verhältnissen die Rechte auf Benützung öffentlichen Grund und Bodens von der Kantonsregierung streitig gemacht wurden. Die Unternehmungen klagten beim Bundesgericht auf Feststellung ihrer Rechte. Ihre Anlagen bestanden schon seit 25 bis 40 Jahren, wobei jedoch für einzelne Ueberführungen und Masten die nach der Verordnung über die Benützung der Strassen vom 29. Dezember 1900 vorgeschriebenen Bewilligungen fehlten. Auch die hierfür in der gleichen Verordnung festgesetzten Gebühren sind Jahrzehnte lang nicht eingefordert und daher auch nicht bezahlt worden. Zwei aus diesen Verhältnissen hervorgegangene Prozesse konnten durch Vergleich erledigt werden, während beim dritten ein Urteil ergangen ist, das vor wenigen Wochen auch in der Tagespresse publiziert wurde.

Schon bei den ersten beiden durch Vergleich erledigten Fällen ergab sich aus den Beratungen des Bundesgerichtes, dass dieses dazu neigte, die Begehren der Unternehmer zu schützen. Im Vordergrund der Diskussion stand die Frage, ob angesichts des Verhaltens der Behörden (Kenntnis von der Erstellung

der Anlagen, Duldung ihres Bestandes während Jahrzehnten) eine *stillschweigende Erteilung* der erforderlichen Rechte anzunehmen sei. Den Beratungen der Herren Bundesrichter musste damals schon entnommen werden, dass im Schweizerischen Verwaltungsrecht stillschweigend erteilte Bewilligungen als zulässig betrachtet werden, trotz der kategorischen Ablehnung, welche dieser Art von Rechtssetzung durch Prof. Fleiner zuteil wurde.⁴ In den einfachen Verhältnissen gewisser Kantone, die ein ausgebildetes Verwaltungsrecht nicht kennen, und wo die Praxis der Verwaltungsorgane noch recht formlos ist, kann man ohne die Zulassung stillschweigender Verwaltungsakten gar nicht auskommen. In den ersten Beratungen waren die Bundesrichter in diesem Punkte allerdings nicht gleicher Meinung. Drei verschiedene Ansichten standen sich gegenüber. Nach der einen hätten die Klagen abgewiesen werden müssen, da eben formgerechte Verleihungen von Sondernutzungsrechten nicht vorlagen. Dieser rein formelle Standpunkt ist aber nicht durchgedrungen. Von einer Minderheit wurde eine Mittellösung vorgeschlagen, wonach hätte angenommen werden sollen, dass zwar die erforderlichen Durchleitungsrechte nicht bestanden, die Verwaltungsorgane jedoch zu verpflichten gewesen wären, angesichts der langen unangefochtenen Benützung diese Rechte zu erteilen. Ähnlich hatte das Bundesgericht schon in einem früheren Konflikt entschieden, in welchem eine Verleihungsbehörde verpflichtet wurde, nachträglich eine Wasserrechtskonzession zu erteilen, nachdem das betreffende Werk während 28 Jahren bestanden hatte, ohne das erforderliche Sondernutzungsrecht zu besitzen.⁵ — Die Mehrheit des Gerichtes gab jedoch einer eindeutigen Stellungnahme den Vorzug. Sie nahm an, die Sondernutzungsrechte seien als stillschweigend erteilt zu betrachten. Die Unternehmer seien daher im Besitze unentziehbarer, zeitlich unbegrenzter Rechte auf Benützung des öffentlichen Eigentums. Es wurde ausgeführt, eine Verwaltungsbehörde sei verpflichtet, den Vorschriften des öffentlichen Rechtes Nachachtung zu verschaffen. Wendet sie einen Rechtssatz während längerer Zeit nicht an, so darf der Unternehmer davon ausgehen, dass die für seinen Betrieb lebenswichtigen Rechte auch bestehen. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufen, wenn ein Werk, das unter grossen finanziellen Risiken erstellt wurde, wegen eines von der Behörde selbst verursachten Formfehlers seiner Existenzgrundlage

⁴ Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 6. Auflage, S. 181, Anmerkung 24, und im Gegensatz dazu: Kormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, S. 175.

⁵ Nicht publizierter Entscheid in Sachen E. W. Luzern - Engelberg gegen Kanton Nidwalden vom 18. Juni 1937.

beraubt werden könnte. Unter solchen Umständen gibt es gar keine andere Lösung, als anzunehmen, dem Werk stehe auf Grund der langen Duldung ein sogenanntes wohl erworbenes, unentziehbares und zeitlich unbeschränktes Recht zu.

Diese Grundsätze sind nun auch in einem Urteil des Bundesgerichtes offiziell ausgesprochen worden.⁶⁾ Als im Jahre 1890 der Klägerin die Bewilligung zum Bau einer Wasserwerkanlage erteilt wurde, war es den Behörden bekannt, dass die gewonnene Kraft durch eine über öffentlichen Grund und Boden führende Leitung an den Ort des Verbrauches transportiert werde. Es gehört nun zu den Sorgfaltspflichten einer Behörde, dass sie in einem solchen Fall den Unternehmer auf die Notwendigkeit der Einholung von Sonderbewilligungen aufmerksam macht. Der Leitungsbau geschah unter den Augen der Regierung, ja sogar mit deren Wissen und Willen, war

⁶⁾ Steinindustrie Rotzloch A.G. gegen Kanton Nidwalden, Urteil der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 25. Juni 1943.

doch der damalige Landammann selbst aktiv an dem Unternehmen beteiligt. Es würde einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gleichkommen, wenn nach jahrzehntelangem Bestande der Anlagen wegen eines Formfehlers deren Entfernung verlangt und damit der ganze Betrieb stillgelegt werden könnte. Das Sondernutzungsrecht auf Beanspruchung der öffentlichen Sache muss deshalb als stillschweigend erteilt betrachtet werden.

5. Der Stellungnahme des Bundesgerichtes kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Es dürfte ausser Zweifel stehen, dass ähnliche Verhältnisse wie im Kanton Nidwalden auch in anderen Kantonen anzutreffen sind. Die damit verbundene Unsicherheit der Rechtsverhältnisse darf nicht dazu führen, dass die Existenz ganzer Unternehmungen in Frage gestellt werden kann. Es bleibt den zuständigen Behörden natürlich unbenommen, diese Verhältnisse zu revidieren und Sondernutzungsrechte nachträglich zu erteilen.

Dr. B. Wettstein.

Fortsetzung folgt

La protection pénale des installations et services hydro-électriques (Aperçu général)

Rolph Lorétan, Dr en droit, avocat, Lausanne-Zurich

Le Code pénal suisse du 21 décembre 1937 a unifié et complété la protection pénale des installations et services hydro-électriques.

Avant son entrée en vigueur, qui date du 1^{er} janvier 1942, cette protection relevait du droit fédéral et des codes cantonaux.

La loi fédérale du 24 juin 1902 contenait des dispositions pénales (art. 55 à 59) visant les installations électriques. En revanche, le droit fédéral ne protégeait pas spécialement les travaux et services hydrauliques. La loi fédérale du 22 décembre 1916 sur l'utilisation des forces hydrauliques est muette à cet égard. Ce domaine rentrait dans la souveraineté des cantons, qui en assuraient la sauvegarde pénale par des dispositions générales ou particulières.

Protection des installations électriques et des travaux hydrauliques au point de vue du danger collectif.

Le 7^{me} titre de la partie spéciale du Code pénal suisse traite des crimes et délits créant un danger collectif. A l'art. 228, chiffre 1, il désigne aux rigueurs de la répression celui qui, intentionnellement, aura détruit ou endommagé des installations électriques ou des travaux hydrauliques et aura par là sciemment mis en danger la vie ou l'intégrité corporelle des personnes ou la propriété d'autrui. La peine prévue est la réclusion. Le juge peut prononcer

l'emprisonnement si le dommage est de peu d'importance. La négligence est également punissable: elle est châtiée par l'emprisonnement ou l'amende.

Si le fait d'endommager les installations électriques (p. ex. par court-circuit) ou les travaux hydrauliques, après avoir mis en danger la vie ou l'intégrité corporelle de personnes ou la propriété d'autrui, entraîne la mort, des blessures ou des dégâts aux biens, les dispositions particulières du Code sur l'homicide, les lésions corporelles et les dommages à la propriété seront applicables outre l'art. 228. Il y aura cumul.

En ce qui concerne les installations électriques, cette disposition du Code a remplacé les art. 55 et 56 de la loi de 1902. Elle est d'ailleurs plus sévère, tout au point de vue de la peine que de l'infraction. Alors que les art. 55 et 56 exigeaient que les personnes ou les choses fussent exposées à un «danger grave», le juge inviendra déjà, sous l'empire du droit actuel, lorsque le délinquant aura mis en «danger» la vie, les corps ou la propriété. D'autre part, l'art. 228 est plus précis. Il a complété l'hypothèse du dommage causé aux installations par celle de leur destruction.

Comme le dommage ou la destruction causés intentionnellement ou par négligence sont envisagés à l'art. 228 sous l'angle du danger collectif, il y a